



An die Adressatinnen und Adressaten
der Vernehmlassung gemäss Verteilerliste

Zürich, 15. August 2014

Vernehmlassung: Richtlinien für den Umgang mit personenbezogenen Daten an der UZH

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Herausgabe von Daten zum Telefon- und E-Mail-Verkehr von Universitätsangehörigen im Zusammenhang mit den Ereignissen am Medizinhistorischen Institut und Museum hat gezeigt, dass die Universität Zürich ihre Entscheidungsgrundlagen im Bereich Datenschutz verbessern muss. Neue Regelungen sollen unter anderem sicherstellen, dass sensibler mit Personendaten umgegangen wird und die Verhältnismässigkeit der Datenherausgabe sorgfältiger geprüft wird.

Zu diesem Zweck hat die Universitätsleitung im November 2013 die Arbeitsgruppe „Datenschutz an der UZH“ unter der Leitung von Prof. Dr. iur. Andreas Donatsch und Mitwirkung von Prof. Dr. iur. Alain Griffel, Prof. Dr. iur. Christine Kaufmann und Prof. Dr. iur. Wolfgang Portmann und Dr. iur. Bruno Baeriswyl (Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich) eingesetzt. Diese hatte als Sofortmassnahme provisorische Richtlinien (vorsorgliche Massnahmen) vorgelegt, die im Januar 2014 in Kraft gesetzt wurden. Anschliessend hat die Arbeitsgruppe definitive Richtlinien für den Umgang mit personenbezogenen Daten erarbeitet, deren Entwurf die Universitätsleitung am 2. Juli 2014 zur Kenntnis genommen hat. Dieser Entwurf wird nun den Fakultäten, den Ständen, einzelnen Abteilungen der Zentralen Dienste und mit der UZH verbundenen externen Organisationen zur Stellungnahme unterbreitet.

Ich möchte vorwegnehmen, dass sich die vorliegenden Richtlinien ausschliesslich mit dem Schutz von personenbezogenen Daten befassen. Verschiedene weitere Bereiche, insbesondere der Umgang mit nicht personenbezogenen Daten, der Einsatz von Informatikmitteln sowie Fragen der Geheimhaltung (Klassifizierung von Daten) bedürfen ebenfalls aktueller Regelungen. Zurzeit wird ein Umsetzungsplan erstellt, der aufzeigen soll, wie und bis wann die fehlenden Rechtsgrundlagen erstellt werden.

Ein zentraler Punkt der Richtlinien betrifft ferner die Schaffung der Stelle für eine Datenschutzdelegierte bzw. einen Datenschutzdelegierten. Da diese Massnahme höchste Priorität genießt, wird die Stelle in den nächsten Wochen ausgeschrieben und voraussichtlich noch dieses Jahr besetzt.



Für die Vernehmlassung erhalten Sie in der Beilage den Entwurf der Richtlinien sowie den Begleittext dazu, der die Hintergründe der einzelnen Artikel erläutert. Ich bitte Sie im Namen der Universitätsleitung, die Unterlagen in Ihrer Fakultät, Ihrem Stand, Ihrer Abteilung oder Organisation bekannt zu machen und zu diskutieren. Bitte reichen Sie Ihre Stellungnahme **bis zum 19. Dezember 2014** an Stefanie Kaiser, Stabstellenleiterin im Prorektorat Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, ein. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Rückmeldung elektronisch an stefanie.kaiser@rww.uzh.ch zustellen könnten. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Kaiser auch telefonisch zur Verfügung (Tel. 044 634 50 75).

Nach Eingang aller Stellungnahmen wird das Prorektorat Rechts- und Wirtschaftswissenschaften die Richtlinien überarbeiten und konsolidieren. Es ist geplant, dass die Universitätsleitung die definitiven Richtlinien Anfang 2015 verabschiedet.

Ein breit verankerter Datenschutz ist für die Universität Zürich von zentraler Bedeutung und ich bin überzeugt, dass wir mit Ihrer Hilfe eine optimale Grundlagen dafür schaffen werden. In diesem Sinne danke ich Ihnen schon jetzt recht herzlich für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Universität Zürich
Prorektorat Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. iur. Christian Schwarzenegger
Prorektor

Beilagen:

- Richtlinien für den Umgang mit personenbezogenen Daten an der Universität Zürich. Entwurf vom 16. Juni 2014
- Begleittext zur Vernehmlassungsvorlage vom 15. August 2014
- Verteilerliste

Kopien zur Kenntnis an die Mitglieder der Universitätsleitung, den Aktuar des Universitätsrats und die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Datenschutz an der UZH“.



**Verteilerliste mit den Adressatinnen und Adressaten
der Vernehmlassung „Richtlinien für den Umgang mit personenbezogenen Daten an der UZH“**

Dekaninnen und Dekane

Dekan der Theologischen Fakultät	Herr Prof. Dr. Thomas Schlag
Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät	Frau Prof. Dr. iur. Christine Kaufmann
Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	Herr Prof. Dr. Harald Gall
Dekan der Medizinischen Fakultät	Herr Prof. Dr. med. Klaus W. Grätz
Dekanin der Vetsuisse-Fakultät	Frau Prof. Dr. Brigitte von Rechenberg
Dekan der Philosophischen Fakultät	Herr Prof. Dr. Andreas H. Jucker
Dekan der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät	Herr Prof. Dr. Bernhard Schmid

**Präsidien bzw. Vorstände der Stände sowie das Präsidium des Vereins des
Infrastrukturpersonals**

Präsidentin der PD Vereinigung	Frau Prof. Dr. Caroline Maake
Ko-Präsident der Vereinigung akademischer Mittelbau der Universität Zürich VAUZ	Herr Dr. Wolfgang Fuhrmann
Ko-Präsident der Vereinigung akademischer Mittelbau der Universität Zürich VAUZ	Herr Georg Winterberger
Co-Präsident VSUZH	Herr Tristan Jennings
Co-Präsidentin VSUZH	Frau Michelle Jatuff Mathis
Präsidentin des VIP-UZH Verein des Infrastrukturpersonals	Frau Ruth Bollinger

Zentrale Dienste (ZDU)

Generalsekretär	Herr Dr. Kurt Reimann
Leiter der Abteilung Professuren	Herr Jörg Kehl
Leiterin Universitätsarchiv	Frau Silvia Bolliger
Leiter des Rechtsdienst	Herr Sven Akeret
Leiter Zentrale Informatik	Herr Thomas Sutter
Leiterin der Abteilung Studierende	Frau Claudia Hiestand
Direktor der Hauptbibliothek	Herr Dr. Wilfried Lochbühler
Leiterin Bereich Forschung und Nachwuchsförderung	Frau Dr. Stefanie Kahmen
Leiter Bereich Lehre ad interim	Herr Dr. Thomas Hidber
Leiter der Abteilung Personal	Herr Martin Brogli



Externe Organisationen

Präsident des Stiftungsrates der UZH Foundation	Herr Dr. Peter F. Weibel
Präsident des Vorstandes der Alumni UZH	Herr Dr. Peter R. Isler

Kopie der Vernehmlassung zur Kenntnisnahme

Universitätsleitung

Rektor	Herr Prof. Dr. Michael Hengartner
Prorektor Medizin und Naturwissenschaften	Herr Prof. Dr. Daniel Wyler
Prorektor Geistes- und Sozialwissenschaften	Herr Prof. Dr. Otfried Jarren
Direktor Finanzen, Personal und Infrastruktur	Herr Stefan Schnyder

Aktuar des Universitätsrates

Aktuar des Universitätsrates	Herr Dr. Sebastian Brändli
------------------------------	----------------------------

Mitglieder der Arbeitsgruppe „Datenschutz an der UZH“

Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht	Herr Prof. Dr. iur. Andreas Donatsch
Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich	Herr Dr. iur. Bruno Baeriswyl
Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht	Herr Prof. Dr. iur. Alain Griffel
Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät	Frau Prof. Dr. iur. Christine Kaufmann *
Lehrstuhl für Privat- und Arbeitsrecht	Herr Prof. Dr. iur. Wolfgang Portmann

Weitere Empfänger zur Kenntnisnahme (nur per E-Mail)

Präsident VPOD-Gruppe	Herr Hans Rudolf Schelling
Präsident der Personalkommission	Herr Prof. Dr. Isaak Meier

** erhält die Vernehmlassung bereits in der Funktion als Dekanin*



Begleittext zur Vernehmlassungsvorlage

15. August 2014

Richtlinien für den Umgang mit personenbezogenen Daten an der UZH

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit den Ereignissen am Medizinhistorischen Institut und Museum hat die Universität Zürich Daten zum Telefon- und E-Mail-Verkehr von Universitätsangehörigen an die Staatsanwaltschaft herausgegeben. Wie der Rektor in seinem E-Mail vom 7. Juli 2014 informierte, kommen der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich und ein vom Universitätsrat in Auftrag gegebenes Gutachten zu dem Schluss, dass diese Datenherausgabe unverhältnismässig war. Die Beurteilung der Rechtmässigkeit wird das Bezirksgericht im Rahmen des Strafverfahrens klären.

Der Datenschutz ist der UZH ein grosses Anliegen. In seiner bereits erwähnten E-Mail kündigte der Rektor daher neue Richtlinien für den Umgang mit personenbezogenen Daten an der Universität Zürich an. Diese liegen jetzt im Entwurf vor. Sie wurden von einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Prof. Dr. iur. Andreas Donatsch ausgearbeitet.

2. Ziel und weiteres Vorgehen

Die Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten können mit ihrer Rückmeldung wesentlich zu einer wirksamen Umsetzung des Datenschutzes beitragen. Das Prorektorat Rechts- und Wirtschaftswissenschaften wird die Anmerkungen und Kommentare zur Vernehmlassung auswerten. Die definitiven Richtlinien werden voraussichtlich Anfang 2015 durch die Universitätsleitung verabschiedet.

3. Vorschlag

Nachfolgend finden Sie eine kurze Übersicht der Hauptpunkte des Entwurfs:



Grundsätze und Geltungsbereich		
<i>Geltungsbereich</i>	Gegenstand der Richtlinien sind die Bearbeitung und die Bekanntgabe von <i>personenbezogenen</i> Daten.	Art.5
<i>Grundsätze der Datenerhebung und Datenbearbeitung</i>	Die Richtlinien stützen sich auf den <i>Persönlichkeitsschutz</i> und das <i>Öffentlichkeitsprinzip</i> . Massgebend ist insbes. das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG). In Kap. 6 der Richtlinien werden diese Grundsätze konkretisiert: Daten dürfen nur <i>zweckgebunden</i> , d.h. zur Personal- und Lohnbewirtschaftung, für die Organisation sowie den sicheren und reibungslosen Betrieb von Forschung und Lehre erhoben werden. Die Richtlinien regeln den Umgang mit <i>Personaldaten</i> detailliert. So dürfen weder Personalakten ausserhalb des Personaldossiers geführt noch dezentrale Personalinformationssysteme errichtet werden.	Art. 2, 3 Art. 22-23 Art. 24-26
Schutz von personenbezogenen Daten		
<i>Verantwortung</i>	Die <i>UZH</i> ist für den Schutz von personenbezogenen Daten verantwortlich.	Art. 8, 9
<i>Schutz</i>	Die UZH trifft die notwendigen <i>technischen und organisatorischen Massnahmen</i> , damit Unbefugte keinen Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten.	Art. 10, 11
Organisatorische Massnahmen		
<i>Einsetzung eines/r Datenschutzdelegierten</i>	Die Universitätsleitung setzt eine/n <i>Datenschutzdelegierte/n</i> ein. Bei ihm/ihr laufen alle datenschutzrechtlichen Fäden zusammen. Er/sie wird mit den notwendigen Weisungsbefugnissen ausgestattet, um den gesetzes- und reglementskonformen Umgang mit Daten an der UZH sicherzustellen.	Art. 12 ff.



Beschaffung von personenbezogenen Daten		
<i>Einholen von Referenzen und Gutachten</i>	Von <i>Bewerberinnen und Bewerbern</i> dürfen Referenzen, Persönlichkeitstests und Eignungsabklärungen nur mit deren schriftlichem Einverständnis eingeholt werden. Der gleiche Grundsatz gilt bei <i>Dozierenden</i> für die Einholung von Referenzen und Gutachten im Rahmen von Habilitations-, Berufungs- und Beförderungsverfahren.	Art. 17, 18
<i>Daten von Studierenden</i>	Von <i>Studierenden</i> dürfen die für die <i>Immatrikulation</i> und <i>Durchführung des Studiums</i> notwendigen Daten erfasst werden. Dazu zählen z.B. die Adresse, Modulbuchungen und Leistungsausweise. Die den Studierenden von der UZH zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse darf für private Zwecke genutzt werden. Die Studierenden müssen daraufhin gewiesen werden, dass die UZH im Rahmen <i>gesetzlicher Rechtfertigungsgründe</i> Zugriff auf das E-Mail-Konto haben kann.	Art. 19
<i>Dachorganisation der Alumni-Vereinigungen; UZH Foundation</i>	Mit der <i>Zustimmung</i> der betroffenen Personen gibt die UZH der Alumni UZH Namen, Vornamen, Adressen, Abschlüsse und E-Mail-Adresse von ehemaligen Studierenden, Absolventinnen und Absolventen bekannt. Die UZH Foundation hat <i>keinen Zugriff</i> auf Daten der UZH.	Art. 20, 21
Einsichtsrechte		
<i>Auskunft und Berichtigung</i>	Die Richtlinien wiederholen die gesetzliche Regelung: Jede Person hat Anspruch auf <i>Auskunft</i> über die von ihr vorhandenen personenbezogenen Daten. Bei unrichtigen Daten kann sie die <i>Berichtigung</i> oder <i>Vernichtung</i> verlangen.	Art. 27, 29
<i>Aufbewahrung</i>	Personenbezogene Daten werden <i>zehn Jahre</i> aufbewahrt. Unbeschränkt aufbewahrt werden Name, Vorname, Adresse, Matrikelnummer, Leistungsbeurteilungen und Daten der Studienabschlüsse von <i>Studierenden</i> . Damit wird sichergestellt, dass die UZH jederzeit in der Lage ist, festzustellen, welche Personen an der UZH studiert und einen Abschluss erworben haben.	Art. 30, 31



Herausgabe und Bekanntgabe von personenbezogenen Daten

<i>Grundlage</i>	Personenbezogene Daten dürfen an externe Dritte herausgegeben werden, wenn die betreffende Person schriftlich ihr <i>Einverständnis</i> gibt oder eine <i>gesetzliche Grundlage</i> für die Herausgabe vorliegt resp. eine <i>gesetzliche Aufgabe</i> nur mit den verlangten Daten erfüllt werden kann.	Art. 32
<i>Verfahren</i>	Zuständig für Gesuche um Herausgabe von Daten ist immer der <i>Datenschutzdelegierte</i> der UZH. Die Betroffenen werden im Rahmen des geltenden Rechts orientiert.	Art. 33, 34
<i>Information über hängige Verfahren</i>	Über hängige Verfahren wird nur in den vom Gesetz (§ 14 Abs. 3 IDG) vorgesehenen Fällen informiert.	Art. 36

Richtlinien für den Umgang mit personenbezogenen Daten an der Universität Zürich

Entwurf vom 16. Juni 2014

- | | | |
|----------------------|---|---|
| Art. 1 | <p>¹ Die nachfolgenden Richtlinien sind im Rahmen des geltenden Rechts verbindlich und von allen Organen und Angehörigen der Universität zu beachten.</p> <p>² Sie befassen sich ausschliesslich mit personenbezogenen Daten.</p> | <p>Verbindlichkeit;
übergeordnetes
Recht</p> <p>Regelungs-
gegenstand</p> |
|
 | | |
| 1. Grundsätze | | |
| Art. 2 | <p>¹ Die Grundrechte von Personen, deren Daten die Universität bearbeitet, sind zu schützen.</p> <p>² Für den Umgang mit personenbezogenen Daten ist das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) massgebend.</p> | <p>Persönlichkeits-
schutz</p> |
| Art. 3 | <p>¹ Im Bereich der kantonalen Verwaltung gilt das Öffentlichkeitsprinzip. Dieses erstreckt sich auch auf die Universität. Eine Ausnahme besteht in Konstellationen, in welchen öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln (§ 2 Abs. 1 und 2 IDG).</p> <p>² Nach dem Öffentlichkeitsprinzip hat jede Person grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen, ohne dass sie ein besonderes Interesse nachweisen muss (Informationszugangsrecht, § 20 Abs. 1 IDG). Die Bekanntgabe von Informationen kann jedoch eingeschränkt oder verweigert werden, soweit ihr eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht (§ 23 Abs. 1 IDG).</p> <p>³ In hängigen Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren gilt das Öffentlichkeitsprinzip nicht (§ 20 Abs. 3 IDG). Vorbehalten bleibt das Akteneinsichtsrecht nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung und § 8 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p> | <p>Öffentlichkeits-
prinzip</p> |
|
 | | |
| 2. Begriffe | | |
| Art. 4 | <p>«Daten» sind Informationen, die unmittelbar wahrnehmbar (z.B. auf Papier oder am Bildschirm) oder nicht unmittelbar wahrnehmbar (z.B. elektronisch) bearbeitet werden.</p> | <p>Daten</p> |
| Art. 5 | <p>¹ Als «personenbezogene Daten» gelten Personendaten und besondere Personendaten gemäss § 3 Abs. 3 und 4 IDG.</p> | <p>Personenbezogene
Daten</p> |

	² Unter «Bearbeiten» ist der Umgang mit personenbezogenen Daten mit irgendwelchen Mitteln und in irgendwelchen Verfahren zu verstehen; dazu gehören insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren und Vernichten von Daten (§ 3 Abs. 5 IDG).	Bearbeiten
	³ «Bekanntgeben» ist das Zugänglichmachen von Informationen, insbesondere das Gewähren von Einsicht, die Weitergabe oder die Veröffentlichung (§ 3 Abs. 6 IDG).	Bekanntgeben
Art. 6	«Organe der Universität» sind Funktionsträger der Universitätsleitung, der Universitätsverwaltung, der Fakultäten und Institute sowie der assoziierten Einheiten.	Organe der Universität
Art. 7	Als «assoziierte Einheiten» gelten Institute etc., welche nicht vollständig in die Universität integriert, sondern mit der Universität durch eine vertragliche Vereinbarung verbunden sind und die Infrastruktur der Universität Zürich nutzen (Reglement für Assoziierte Institute der Universität Zürich vom 19. Dezember 2005).	Assoziierte Einheiten
3. Schutz von personenbezogenen Daten		
Art. 8	Die Organe der Universität sorgen für den Schutz von personenbezogenen Daten.	Schutzverpflichtung
Art. 9	¹ Die Bearbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt durch die Organe der Universität. ² Eine Übertragung auf Dritte ist zulässig. Diese erfolgt durch schriftlichen Vertrag, in welchem die vorliegenden Richtlinien verbindlich erklärt werden. ³ Verantwortlich für den Umgang mit personenbezogenen Daten bleibt die Universität.	Datenbearbeitung; Übertragung auf Dritte; Verantwortung
Art. 10	¹ Personenbezogene Daten sind durch die Organe der Universität mittels der erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen vor dem Zugriff und der Bearbeitung durch unbefugte Personen angemessen zu schützen. ² Ist unbefugterweise auf personenbezogene Daten zugegriffen oder in diese Einsicht genommen worden oder sind personenbezogene Daten unbefugterweise verändert worden, so sind die betroffenen Personen davon so rasch wie möglich in Kenntnis zu setzen.	Schutz vor Zugriff a. Unbefugte
Art. 11	¹ Die Organe der Universität sorgen dafür, dass die mit Informatikdienstleistungen betrauten Personen Kenntnis vom Inhalt personenbezogener Daten nur insoweit erhalten, als dies zur Erfüllung ihres Auftrages notwendig ist. ² Die Daten, von welchen auf diese Weise Kenntnis erlangt wird, dürfen nicht bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der/die Datenschutzdelegierte der Universitätsleitung.	b. Mit Informatikdienstleistungen betraute Personen

4. Organisatorische und technische Massnahmen

- Art. 12 ¹ Der/die Datenschutzdelegierte der Universitätsleitung (im Folgenden: der/die Datenschutzdelegierte) sorgt für den gesetzes- sowie reglements-konformen Umgang mit personenbezogenen Daten an der Universität. Er/sie verfügt über die dafür notwendige Weisungsbefugnis. Datenschutzdelegierte(r)
- ² Der/die Datenschutzdelegierte sorgt für die Instruktion und Überwachung der für den Umgang mit personenbezogenen Daten und für die Datensicherheit verantwortlichen Personen.
- ³ Der/die Datenschutzdelegierte sorgt für den stufengerechten Wissens- und Kompetenzaustausch zwischen den Leitungsorganen (Universitätsleitung, Fakultätsleitungen, Institutsleitungen, Leitungen der assoziierten Einheiten), dem Rechtsdienst der Universität und den mit Informatikdienstleistungen betrauten Personen der Universität.
- ⁴ Der/die Datenschutzdelegierte sorgt für die Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften in den assoziierten Einheiten. Die Universitätsleitung trifft mit diesen die entsprechenden Vereinbarungen.
- Art. 13 ¹ Die Fakultäten, Institute und assoziierten Einheiten erstatten dem/der Datenschutzdelegierten auf Verlangen über den Umgang mit personenbezogenen Daten und die Datensicherheit Bericht. Berichterstattung
- ² Der/die Datenschutzdelegierte erstattet der Universitätsleitung periodisch Bericht.
- Art. 14 ¹ Zugriffe durch Systemverwalter, bei welchen personenbezogene Daten betroffen sind, werden protokolliert. Protokollierung;
Auswertung;
Aufbewahrung
- ² Personenbezogene Auswertungen dieser Protokolle bedürfen der Zustimmung des/der Datenschutzdelegierten.
- ³ Die Protokolle sind während einem Jahr aufzubewahren.
- Art. 15 Erweist es sich als notwendig, dass mehrere Stellen auf personenbezogene Daten Zugriff haben oder solche bearbeiten, regelt der/die Datenschutzdelegierte die Verantwortlichkeiten. Regelung der Verantwortlichkeiten
- Art. 16 Der/die Datenschutzdelegierte sorgt dafür, dass die Angehörigen der Universität sowie diejenigen der assoziierten Einheiten zumindest zu Beginn ihrer Anstellung und die Studierenden zumindest im Zeitpunkt der Immatrikulation über die Belange des Datenschutzes sachgerecht orientiert werden. Allgemeine Information

5. Beschaffung von personenbezogenen Daten

5.1. Angehörige der Universität

- Art. 17 ¹ Zur Vervollständigung der Bewerbungsunterlagen dürfen Referenzen nur bei den Auskunftsstellen eingeholt werden, welche von der sich bewerbenden Person angegeben werden. Einholen von Informationen
a. Allgemein

² Persönlichkeitstests und andere Eignungsabklärungen setzen das schriftliche Einverständnis der sich bewerbenden Person voraus.

Art. 18 Bei Habilitations-, Berufungs- und Beförderungsverfahren wird das Einverständnis für die Einholung von Gutachten und Referenzen eingeholt. b. bei Dozierenden

Art. 19 ¹ Von den Studierenden werden die für die Immatrikulation erforderlichen Daten erfasst. Studierende

² Den Studierenden wird zwecks ihrer Erreichbarkeit durch die Universität eine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt. Es ist zulässig, den betreffenden E-Mail-Account auch für private Zwecke zu verwenden. Die Studierenden sind jedoch darauf hinzuweisen, dass die Organe der Universität Zugriff auf diesen E-Mail-Account haben, soweit dafür ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund besteht.

³ Von den Studierenden können für die Durchführung des Studiums erforderliche weitere Daten erhoben werden.

5.2. Dachorganisation der Alumni-Vereinigungen

Art. 20 ¹ Die Organe der Universität übergeben der Dachorganisation der Alumni-Vereinigungen (Alumni UZH), welche im Auftrag des Universitätsvereins und der einzelnen Alumni-Organisationen handelt, gestützt auf das Einverständnis der (ehemaligen) Studierenden bzw. der Absolventinnen und Absolventen, deren Namen, Vornamen, Adressen, Abschlüsse sowie E-Mail-Adressen. Alumni UZH

² Die personenbezogenen Daten der Mitglieder des Universitätsvereins und der Alumni-Vereinigungen werden durch die jeweilige Organisation und/oder durch die Dachorganisation im Auftrag der jeweiligen Organisation erfasst.

³ Die Dachorganisation der Alumni-Vereinigungen der Universität Zürich gilt als assoziierte Einheit im Sinne von Art. 7.

5.3. UZH-Foundation

Art. 21 Die UZH-Foundation hat keinen Zugriff auf personenbezogene Daten der Universität Zürich. UZH-Foundation

6. Bearbeitung von personenbezogenen Daten

Art. 22 Personenbezogene Daten dürfen ausschliesslich zu dem Zweck benutzt und bearbeitet werden, für welchen sie erhoben und aufbewahrt worden sind. Zweckbindung

Art. 23 Die zuständigen Organe der Universitätsverwaltung, der Fakultäten und Institute sowie der assoziierten Einheiten bearbeiten jene Daten, welche zur Personal- und Lohnbewirtschaftung, für die Organisation sowie den sicheren und reibungslosen Betrieb von Lehre und Forschung erforderlich sind. Bearbeitungszwecke

- Art. 24 ¹ Bewerbungsdossiers, welche in physischer Form eingereicht wurden, sind spätestens nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens an die nicht berücksichtigten Bewerbenden zurückzusenden; in elektronischer Form eingereichte Bewerbungsdossiers sind innert drei Monaten zu vernichten.
- ² Spezielle Vereinbarungen mit den Bewerbenden bleiben vorbehalten.
- ³ Das Bewerbungsdossier einer angestellten Person wird Teil des Personaldossiers.
- Art. 25 ¹ Das Personaldossier wird in Papierform und/oder in elektronischer Form geführt. Es umfasst alle Personalakten zur betreffenden Person.
- ² Inhalt der Personaldossiers bilden insbesondere die Daten zur Identifizierung und Erreichung der Mitarbeitenden, Pflichtenhefte, Akten über Arbeitszeiten, Ferien, Urlaub, Nebenbeschäftigungen, öffentliche Ämter, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Leistungsbeurteilungen und Evaluationsberichte. Gegebenenfalls gehören dazu auch Akten betreffend administrative, disziplinarische und strafrechtliche Angelegenheiten.
- ³ Ausserhalb des Personaldossiers dürfen keine weiteren Personalakten geführt werden; vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen mit der StelleinhaberIn oder dem Stelleninhaber.
- Art. 26 Die Universitätsverwaltung, die Fakultäten und Institute sowie die assoziierten Einheiten sind nicht berechtigt, eigene dezentrale Personal-Informationssysteme einzurichten.
- 7. Einsichtsrechte**
- Art. 27 ¹ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den eigenen personenbezogenen Daten (§ 20 Abs. 2 IDG).
- ² Die Angestellten der Universität und der assoziierten Einheiten sowie die Mitglieder des Universitätsvereins und der Alumni-Organisationen haben Anspruch auf
1. Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten über sie vorhanden sind;
 2. Berichtigung oder Vernichtung unrichtiger personenbezogener Daten (§ 21 lit. a IDG).
- Art. 28 ¹ Organen der Universität ist Einsicht in personenbezogene Daten nur soweit zu gewähren, als dies für die Gewährleistung des Betriebes der Universitätsverwaltung, der Fakultäten und Institute, der assoziierten Einheiten sowie der Stände-Organisationen unter Einschluss von Lehre und Forschung notwendig ist und keine überwiegenden Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

Bewerbungs-
unterlagen

Personalakten

Dezentrale Personal-
Informationssysteme

Zugang
a. zu eigenen Daten

b. zu andere Perso-
nen betreffenden
Daten

² Der/die Datenschutzdelegierte regelt in einem schriftlichen Erlass die Einsichtsrechte innerhalb der Universitätsverwaltung sowie der Fakultäten und Institute. Bei den Stände-Organisationen und den assoziierten Einheiten wird das Einsichtsrecht durch Vereinbarung geregelt.

³ Die Bekanntgabe oder Herausgabe an externe Dritte richtet sich nach Art. 32.

8. Berichtigung, Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von personenbezogenen Daten

- Art. 29 Daten, welche fehlerhaft oder unvollständig sind, oder Daten, welche nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden können, müssen raschmöglichst berichtigt oder aber vernichtet werden. Berichtigung
- Art. 30 ¹ Personenbezogene Daten werden 10 Jahre aufbewahrt. Aufbewahrungsfrist
² Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind diese Daten dem Universitäts-Archiv anzubieten. Werden sie nicht in dieses aufgenommen, sind sie zu vernichten. Archivierung; Vernichtung
³ Spezielle Vereinbarungen mit der datenberechtigten Person bleiben vorbehalten.
- Art. 31 Von den personenbezogenen Daten der Studierenden werden Name, Vorname, Adresse, Matrikelnummer, Leistungsbeurteilungen und Daten der Studienabschlüsse sowie der Promotion unbefristet aufbewahrt. Studierende

9. Herausgabe und Bekanntgabe von personenbezogenen Daten

- Art. 32 Personenbezogene Daten dürfen externen Dritten bekannt gemacht oder herausgegeben werden Voraussetzungen
1. gestützt auf das ausdrücklich und schriftlich erklärte Einverständnis der betreffenden Person;
 2. wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht und für die Bekannt- oder Herausgabe gewichtigere Interessen sprechen als die gegen eine solche;
 3. für interne Verzeichnisse und andere Bedürfnisse des Bundes, des Kantons Zürich, des Schweizerischen Nationalfonds und nationaler Hochschulorgane (z.B. CRUS) in dem Umfang, in welchem die Bekanntgabe zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Empfänger notwendig ist; oder
 4. wenn das Organ, welches um die Herausgabe ersucht, diese Daten für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt.
- Art. 33 ¹ Gesuche oder Verfügungen betreffend den Zugang zu personenbezogenen Daten sind unverzüglich an den/die Datenschutzdelegierte/n weiterzuleiten. Behandlung von Gesuchen und Verfügungen

² Der/die Datenschutzdelegierte stellt der Universitätsleitung einen begründeten Antrag, ob

1. dem Gesuch oder der Verfügung Folge zu leisten sei;
2. eine anfechtbare Verfügung zu verlangen sei;
3. ein Rechtsmittel gegen eine vorliegende Verfügung zu ergreifen sei.

Art. 34 Werden personenbezogene Daten im Einzelfall herausgegeben, entscheidet der/die Datenschutzdelegierte im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben über die Orientierung der betroffenen Personen. Orientierung der Betroffenen

Art. 35 Das Verfahren zur Herausgabe von personenbezogenen Daten richtet sich nach den §§ 24 ff. IDG. Insbesondere ist § 26 IDG betreffend die Anhörung der betroffenen Personen zu beachten. Verfahren

10. Information über hängige Verfahren

Art. 36 Über hängige Verfahren orientieren die Universitätsleitung bzw. mit deren Einverständnis die Fakultätsvorstände in Anwendung von § 14 Abs. 3 IDG nur, «wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist». Aktive Information

11. Sanktionen

Art. 37 Verstöße gegen diese Richtlinien werden nach Massgabe der Disziplinarordnung der Universität geahndet. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Straftatbestand erfüllt sein könnte, entscheidet die Universitätsleitung auf Antrag des/der Datenschutzdelegierten, ob Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet wird. Disziplinarfehler;
strafbares Verhalten

12. Schlussbestimmung

Art. 38 Diese Richtlinien treten am XXX in Kraft. Inkrafttreten